

30. Muß der Hypothetengläubiger die landesgesetzlichen Vorschriften gegen sich gelten lassen, die zur Sicherung der Verwendung der bei der Feuerversicherung zu leistenden Entschädigungssumme erlassen worden sind?

Versicherungsvertragsgesetz §§ 97, 193. BGB. § 1130.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Januar 1931 i. S. Th. Bank (R.)  
w. A. u. St. Versicherungs-AG. (Bekl.). VII 155/30.

I. Landgericht I Berlin.

Das auf einem Grundstück der Firma Gebr. S. in W. (Thüringen) errichtete Sägewerk war nebst anderen Baulichkeiten bei der Beklagten gegen Feuer versichert. Auf dem Grundstück lastete eine

Sicherungshypothek von 120000 RM. zugunsten der Klägerin. Anfangs 1927 brannte das Sägewerk ab. Die Brandentschädigung wurde von der Beklagten gemäß einer Anordnung des Thüringischen Ministeriums für Inneres und für Wirtschaft, die sich auf § 89 der thüringischen Brandversicherungs-Ordnung vom 20. Dezember 1922 (GS. 1923 S. 21) stützte, bei der Kasse des Kreisamts in U. hinterlegt. Später ordnete das Ministerium die Auszahlung von 13000 RM. der hinterlegten Summe an den Grundstücksbesitzer an; demgemäß wurde verfahren. Nach der Behauptung der Klägerin wurde der ausgezahlte Betrag nicht zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet. Sie beantragt im vorliegenden Rechtsstreit, die Beklagte Zug um Zug gegen Abtretung eines leistungsfähigen Teilbetrags von 8000 RM. der Hypothek zu verurteilen, ihr 8000 RM. zu zahlen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin nach § 566a ZPO. eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen verpflichtet, die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, so kann der Versicherungsnehmer die Zahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist (§ 97 WVG.). Die Landesgesetze können bestimmen, in welcher Weise im Falle des § 97 die Verwendung des Geldes zu sichern ist (§ 193 Abs. 2 WVG.). Nach der Annahme des Landgerichts hat das Land Thüringen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem es in der Brandversicherungs-Ordnung vom 20. Dezember 1922 dem Wirtschaftsministerium die Befugnis zu der Anordnung beilegte, daß der Versicherer den Entschädigungsbetrag zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle, bei einer öffentlichen Kasse oder mit Zustimmung der Beteiligten in anderer Weise hinterlege; in diesem Falle hat das Wirtschaftsministerium die Auszahlung des hinterlegten Betrags, dem Fortschreiten des Baues entsprechend, in angemessenen Teilbeträgen zu veranlassen (§ 89 III a. a. O.). Unstreitig ist im vorliegenden Fall die Hinterlegung des Entschädigungsbetrags und die Auszahlung an den Versicherungsnehmer auf Grund solcher Anordnungen des Wirtschaftsministeriums erfolgt.

Das Landgericht ist der Ansicht, durch die Hinterlegung sei die Beklagte von jeder Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer und gegenüber den Realgläubigern befreit worden, da die Hinterlegung an die Stelle der Zahlung an den Versicherungsnehmer getreten und daher als Erfüllung anzusehen sei.

Die Revision bekämpft als rechtsitrig die Annahme, daß gegenüber den Realgläubigern die Beklagte durch die Hinterlegung befreit worden sei. Sie meint, § 97 BGB. beziehe sich nur auf das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, durch § 193 BGB. sei allein die Regelung dieses Verhältnisses den Landesgesetzen überlassen, während das Verhältnis zwischen Versicherer und Realgläubiger ausschließlich durch Reichsrecht (insbesondere § 99 BGB.) geordnet worden sei. Die Stellungnahme des Landgerichts beruhe also auf unzulässiger Anwendung des Landesrechts.

Diese Ausführungen können nicht gebilligt werden.

Wenn die nach den Versicherungsbestimmungen nur zur Wiederherstellung zu zahlende Entschädigungssumme nach Maßgabe dieser Bestimmungen an den Versicherungsnehmer gezahlt wird, so ist die Zahlung auch den Hypothekengläubigern gegenüber wirksam (§ 1130 BGB.). Zu den Versicherungsbestimmungen gehören auch die in § 193 BGB. bezeichneten Landesgesetze. Daraus ergibt sich, daß die in § 193 Abs. 2 vorgesehene landesgesetzliche Regelung nicht nur das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, sondern dasjenige zwischen Versicherer und Hypothekengläubiger gleichfalls erfassen darf und erfäßt. Demnach muß auch der Hypothekengläubiger die landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Sicherung der Verwendung des Geldes auf Grund des § 193 Abs. 2 BGB. getroffen worden sind, gegen sich gelten lassen. Das Landgericht stützt also seine Annahme, daß die Hinterlegung als Erfüllung anzusehen sei, zulässigerweise auf landesgesetzliche, nicht revisible Vorschriften. . . .